

RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

ENTSCHEID

Nr. 26.589 vom 29. April 2009
in der Sache RAS X II

In Sachen: 1. X
2. X
die im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder handeln:
X
X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X, die im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder X und X handeln, die erklären bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 29. September 2008 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 4. September 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und der Beschlüsse des Beauftragten des Ministers vom 4. September 2008 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, alle diese Beschlüsse den antragstellenden Parteien am 13. September 2008 zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. Januar 2009, in dem die Sitzung am 25. Februar 2009 um 9.30 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts BELMESSIERI, der loco Rechtsanwalt M. LAZARUS für die antragstellenden Parteien erscheint und Rechtsanwalts S. MATRAY, der loco Rechtsanwälte D. MATRAY und P. LEJEUNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 5. September 2006 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2. Am 4. September 2008 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird den antragstellenden Parteien am 13. September 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 08.09.2006 von (...)

*geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag **unzulässig** ist.*

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit mehreren Jahren in Belgien leben, sie hier Verwandten haben, von ihren Verwandten finanziell unterstützt werden, eine Tochter haben die in Belgien geboren ist und in die Vorschule geht, unmöglich ins Herkunftsland zurückkehren können, die deutsche Sprache sprechen, und die Tatsache, dass Herr B. eine Arbeitsmöglichkeit hat, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Frau B. hat am 10.11.2000 in Belgien einen Asylantrag eingereicht, Herr B. am 16.01.2001. Diese Asylanträge wurden am 20.03.2001 abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, ihnen notifiziert am 22.03.2001. Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und hielten sich in Belgien lange Zeit illegal auf worauf sie zurück nach Bosnien gereist sind. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung. Herr B. ist am 03.08.2006 Belgien hereingekommen mit einem gültigen Schengenvisum. Frau B. und die Kinder sind am 24.07.2006 gefolgt. Die Antragsteller erhielten eine Ankunftserklärung gültig bis zum 23.08.2006 beziehungsweise 25.09.2006. Zur Zeit halten die Antragsteller sich also wieder illegal in Belgien auf. Die betroffene Personen hatten wissen müssen, dass sie für einen langen Aufenthalt in Belgien ein Visum Typ D brauchten. Sie haben es versäumt die notwendigen Dokumenten auf dem geeigneten Weg zu beantragen, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post im Herkunftsland oder in einem anderen zuständigen Land.

Ein illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung.

Die Integrationselemente können den Gegenstand bilden von einer eventuellen Untersuchung im Rahmen des Artikels 9 des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch die Gesetze vom 15.09.2006 und 27.12.2006.

Die Anwesenheit von Verwandten in Belgien und die finanzielle Unterstützung durch ihre Familienangehörigen bilden ebensowenig einen außergewöhnlichen Umstand denn die Antragsteller erklären nicht wie diese Tatsachen eine eventuelle zeitweilige Rückkehr nach Bosnien verhindern würde.

Die Tatsache, dass ihr Kind hier in die Schule geht, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die Personen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch de Kindes braucht man keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Darüber hinaus findet der Schulbesuch im Rahmen eines illegalen Aufenthalts statt. Man kann auch bemerken, dass die Elter den Interessen des Kindes geschadet haben, indem sie einen derartigen Aufenthalt gewählt haben.

Die Antragsteller verweisen auch auf die Tatsache, dass sie Muslime sind, dass sich ihre Heimatstadt in der Republik Srpska befindet, dass ihr Wohnhaus durch Serben besetzt wurde, und dass ein Zusammenleben der beiden Bevölkerungsgruppen nicht möglich ist. Die Antragsteller beweisen jedoch keine dieser Tatsachen. Diese bloße Behauptungen bilden also keinen außergewöhnlichen Umstand wodurch die betroffenen Personen den Antrag nicht im Herkunftsland einreichen könnten. Außerdem wird den Antragsteller nicht versucht besonders in die Heimatstadt zurückzukehren.

Nichts verhindert den betroffenen Personen sich dem Gesetz bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernen von Ausländern zu fügen, nämlich, den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis eintragen durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Den Antrag kann im Herkunftsland geschehen.“

Am 13. September 2008 trifft der Beauftragte des Ministers hinsichtlich jeder antragstellenden Partei einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, den antragstellenden Parteien am selben Tag zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite und dritte angefochtene Beschluss, deren Gründe lauten wie folgt:

„(...) Halt sich im Königreich nach der im Artikel 6 festgelegten Frist auf oder kann nicht beweisen, dass die Frist nicht überschritten wurde (Gesetz vom 15.12.1980 - Artikel 7 Absatz 1,2) (...)“

2. Verfahren

Die antragstellenden Parteien beantragen in ihrem Antrag, die Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb die beklagte Partei nicht zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Parteien dazu wird abgelehnt.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem ersten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen die Artikel 39/2, § 2, 39/82 und 39/78 des Ausländergesetzes an.

Zur Untermauerung des ersten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen Artikel 39/2 §2, Artikel 39/82 und Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15.12.1980

In der Anlage 13 vom 04.09.2008 wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Möglichkeit habe, einen Aussetzungsantrag sowie eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen, in Anwendung der Artikel 14 und 17 der am 12.01.1973 koordinierten Gesetze.

Diese Rechtsbelehrung ist nicht korrekt, da mittlerweile der Rat für Ausländerstreitsachen für derartige Einsprüche zuständig ist.

Darüber hinaus muss diese Rechtsbelehrung als irreführend betrachtet werden, da sie direkt die Verteidigungsrechte des Antragstellers betrifft.

Die Anlage 13 vom 27.08.2008 ist daher als null und nicht zu betrachten.“

Der Rat merkt an, dass die antragstellenden Parteien sich in ihrer Darlegung des ersten Grundes lediglich auf Argumente beschränken, die sich auf den zweiten und dritten angefochtenen Beschluss beziehen, sodass dieser Grund nur hinsichtlich dieser beiden Beschlüsse untersucht wird.

Der Rat stellt fest, dass im zweiten und dritten angefochtenen Beschluss tatsächlich angegeben wird, dass eine Nichtigkeitsklage und ein Antrag auf Aussetzung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Der Rat weist jedoch darauf hin, dass die fehlerhafte Angabe der Beschwerdeinstanz, nämlich des Staatsrates anstatt des Rates für Ausländerstreitsachen, nur die Beschwerdefrist unterbricht. Denn Artikel 2, 4. des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung bestimmt, dass in jeder Unterlage, mit der dem Bürger ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird, die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen angegeben werden, und dass andernfalls keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde läuft.

Der Rat merkt auch an, dass im ersten angefochtenen Beschluss, die den antragstellenden Parteien zusammen mit dem zweiten und dritten angefochtenen Beschluss zur Kenntnis gebracht wurde, die Beschwerdeinstanz korrekt angegeben ist. Die antragstellenden Parteien konnten sich infolgedessen nach sorgfältigem Lesen des ersten angefochtenen Beschlusses nicht in der Beschwerdeinstanz „irren“, um ihre Nichtigkeitsklage zulässig einzureichen. Schließlich merkt der Rat an, dass es den antragstellenden Parteien, trotz der fehlerhaften Angabe der Beschwerdeinstanz, allerdings gelungen ist, ihre Nichtigkeitsklage bei der richtigen Beschwerdeinstanz, nämlich dem Rat für Ausländerstreitsachen, einzureichen. Die antragstellenden Parteien haben also keinerlei Interesse am Anführen des ersten Grundes.

Obendrein merkt der Rat an, dass in dem Maße, dass die beklagte Partei geltend macht, dass die Dienste der Stadt Eupen den zweiten und dritten Beschluss erstellt haben und sie deshalb *„niet verantwoordelijk (kan) worden gesteld wat betreft deze akten“*, sie der Autor des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses ist und die Stadt nur im Rahmen der Notifizierung dieser Beschlüsse auftritt.

Der erste Grund ist nicht annehmbar.

3.2. In einem zweiten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und der Artikel 3 und 10 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verabschiedet in New York am 20. November 1989 und gebilligt durch Gesetz vom 25. November 1991 (hiernach: die UN-Kinderrechtskonvention), an.

Zur Untermauerung des zweiten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen Artikel 23 der belgischen Verfassung sowie Artikel 3 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UNO-Kinderrechtskonvention)“

Artikel 23 der belgischen Verfassung sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Die Antragsteller haben zwei minderjährige Kinder, J. B., geboren am (...) sowie Jn. B., geboren am (...).

Eine Ausweisung der Familie hätte auch zur Folge, dass die Kinder das Land verlassen müssten, was einen Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen darstellen würde.

In der Tat wurde nicht dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Tochter J.B. in Belgien eingeschult wurde und die Städtische Grundschule in EUPEN (Unterstadt) besucht (siehe Unterlage 3).

Bei der Entscheidungsfindung wurde das Kindeswohl nicht berücksichtigt, da die Kinder, vor allem die Tochter J., entscheidende und prägende Lebensjahre in Belgien verbracht hat, einen Freundeskreis aufbauen konnte.

Eine Ausweisung hätte dramatische Konsequenzen für die Zukunft der Kinder.“

In ihrer Darlegung des zweiten Grundes verweisen die antragstellenden Parteien auf die Tatsache, dass sie zwei minderjährige Kinder haben und dass eine Ausweisung der Familie auch zur Folge hätte, dass die Kinder das Land verlassen müssen, was einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention darstellen würde. Außerdem wird behauptet, dass nicht dem Aspekt Rechnung getragen worden sei, dass die älteste Tochter in Belgien die Grundschule besucht, und dass das Kindeswohl nicht berücksichtigt worden sei, da die Kinder, vor allem die älteste Tochter, entscheidende und prägende Lebensjahre in Belgien verbracht habe und einen Freundeskreis aufbauen gekonnt habe.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 23 der Verfassung merkt der Rat an, dass die antragstellenden Parteien in der Darlegung ihres Grundes nicht angeben, in welcher Art und Weise die angefochtenen Beschlüsse genau gegen diese spezifische Bestimmung verstoßen.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention muss angemerkt werden, dass dieser Artikel eine sehr allgemeine Bestimmung umfasst und außerdem nicht so ausgelegt werden darf, dass er die Anwendung anderer, mehr spezifischer Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen ausschließen würde. Der Rat merkt auch an, dass die antragstellenden Parteien nur behaupten, dass bei der Beschlussfindung das Kindeswohl nicht berücksichtigt wurde, da die Kinder einen Freundeskreis aufbauen konnten, aber keineswegs nachweisen, in welcher Art und Weise die angefochtenen Beschlüsse gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verstoßen. Der Rat stellt außerdem fest, dass die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes nur anführen, dass ihre älteste Tochter in Belgien geboren wurde und einen Großteil ihres Lebens hier verbracht hat, aber betreffend entscheidender Jahre oder Ausbau eines Freundeskreises von den Kindern nichts anführen. Der Rat weist darauf hin, dass im ersten angefochtenen Beschluss durchaus auf die Tatsache eingegangen wird, dass eine Tochter in Belgien geboren ist und in die Schule geht und dass die Betroffenen seit mehreren Jahren in Belgien wohnen, aber dass besagt wird, dass diese Tatsachen an sich nicht außergewöhnlich sind und nicht rechtfertigen können, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht wird. Ein Verstoß gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention wird nicht plausibel gemacht.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 10 der UN-Kinderrechtskonvention stellt der Rat fest, dass, abgesehen von der Frage, ob dieser Artikel direkte Wirkung hat, der erste Absatz dieser Bestimmung Anträge auf Familienzusammenführung betrifft und der zweite Absatz die Situation, in der die Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben. Der Rat merkt an, dass weder der erste, noch der zweite Absatz dieser Bestimmung im vorliegenden Fall zutrifft, da beide Eltern und Kinder sich im selben Staat befinden und auch die angefochtenen Beschlüsse nicht dazu führen, dass die Eltern von einander und die Kinder von ihren Eltern getrennt werden.

Schließlich muss betont werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss durchaus die Tatsache berücksichtigt wird, dass das Kind der antragstellenden Parteien in Belgien in die Schule geht, aber das dies nicht als einen außergewöhnlicher Umstand betrachtet werden kann, weil die antragstellenden Parteien nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Anschließend wird besagt, dass für den Schulbesuch des Kindes keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde, gebraucht wird. Schließlich wird besagt, dass der Schulbesuch darüber hinaus im Rahmen eines illegalen Aufenthalts stattfindet und dass bemerkt werden kann, dass die Eltern den Interessen des Kindes geschadet haben, indem sie einen derartigen Aufenthalt gewählt haben.

In Erwägung ziehend, dass aus dem oben Genannten hervorgeht, dass im ersten angefochtenen Beschluss die von den antragstellenden Parteien in der Darlegung ihres zweiten Grundes angeführten Elemente berücksichtigt wurden und angesichts der Tatsache, dass der zweite und dritte angefochtene Beschluss eng mit dem ersten angefochtenen Beschluss verbunden sind – eine Verbundenheit, die unter anderem aus der Tatsache hervorgeht, dass die drei Beschlüsse in derselben Anweisung enthalten sind und gleichzeitig zur Kenntnis gebracht wurden –, wird auch hinsichtlich des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses ein Verstoß gegen die von den antragstellenden Parteien angeführten Bestimmungen nicht plausibel gemacht.

Der zweite Grund ist nicht annehmbar.

3.3. In einem dritten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte an.

Zur Untermauerung des dritten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen das Gesetz vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsakten (Artikel 2 und 3)

Der Regularisierungsantrag vom 05.09.2006 war im Wesentlichen darauf gestützt, dass sich das familiäre Umfeld der Familie B. in Belgien aufhält.

In dem Regularisierungsantrag wurde speziell vermerkt:

„Die Antragsteller beantragen eine technische Familienzusammenführung in Anwendung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980, da sich das gesamte familiäre Umfeld der Antragsteller in Belgien befindet.

- *Die Tochter J. B. ist zudem in Belgien geboren und wird auch den Kindergarten in Eupen besuchen.*
- *Zudem hat die Tochter J. B. einen Großteil ihres Lebens in Belgien verbracht.*
- *Die Eltern der Antragstellerin, Herr K.M. sowie Frau H.K. sind in Eupen wohnhaft und verfügen über einen regularisierten Aufenthalt (siehe Unterlagen 13 und 14).*
- *Der Bruder der Antragstellerin, Herr A.K. ist ebenfalls in Belgien wohnhaft und verfügt über einen regularisierten Aufenthalt (Unterlage 12)*
- *Die Großmutter der Antragstellerin, sowie Onkel, Kusinen und Vettern sind ebenfalls in Belgien wohnhaft und verfügen über einen regularisierten Aufenthalt bzw. sogar über die belgische Staatsbürgerschaft (siehe Unterlagen 7 bis 11).“*

Die bestehende familiäre Bande in Belgien wurde seitens des Belgischen Staates gar nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, so dass die Begründung nicht pertinent ist und die angefochtene Entscheidung für nicht erklärt werden muss.

Am 05.09.2006 stellten die Antragsteller einen Regularisierungsantrag in Anwendung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980, der durch die angefochtene Entscheidung abgelehnt wurde.“

Vorab sei angemerkt, dass die antragstellenden Parteien sich in der Darlegung dieses Grundes auf das Anführen von Elementen beschränken, die sich auf den ersten angefochtenen Beschluss beziehen, sodass der dritte Grund nur hinsichtlich dieses Beschlusses untersucht wird.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen die Begründungspflicht im dritten Grund, muss darauf hingewiesen werden, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164.171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172.821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass die antragstellenden Parteien keine außergewöhnlichen Umstände angeführt haben. Aus dem angefochtenen Beschluss geht hervor, dass der Beauftragte des Ministers ausdrücklich auf die im Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente eingegangen ist. Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien nicht klarstellen auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Aus dem Antrag geht ferner hervor, dass die antragstellenden Parteien die Begründung des angefochtenen Beschlusses kennen, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführen, sodass der dritte Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des ersten angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellenden Parteien keine außergewöhnlichen Umstände angeführt haben, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann diese Erlaubnis vom Ausländer beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragt werden; dieser leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. In dieser Fall wird sie in Belgien ausgestellt.“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

- 1° Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.
- 2° Bezüglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um den antragstellenden Parteien eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das

angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellenden Parteien haben in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 5. September 2006 Folgendes dargelegt, wobei angemerkt werden muss, das nicht ganz deutlich ist, welche Elemente – ausgenommen den Teil „**INTEGRATION**“, welcher die Begründetheit betrifft – genau die Zulässigkeit und welche die Begründetheit des Antrages betreffen:

„ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜNDUNG

FAMILIÄRES UMFELD

Die Antragsteller machen besondere Umstände geltend, die es rechtfertigen, dass sie ihren Regularisierungsantrag in Belgien stellen.

Die Antragsteller sind bereits am 27.12.2000 in Belgien eingereist und haben dort am 16.01.2001 einen Asylantrag gestellt.

Dieser wurde mit Entscheidung des Ausländeramtes vom 28.02.2001 abgelehnt.

Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigte die negative Entscheidung am 20.03.2001, ohne die Antragsteller für ein neues Interview vorgeladen zu haben.

Die Antragsteller haben dann während mehreren Jahren in Belgien gelebt, bevor sie nach Bosnien zurückkehrten und nunmehr mit einem gültigen Schengen-Visum in Belgien einreisen (siehe Unterlagen 3 bis 6).

Am 21.08.2006 wurde den Antragstellern eine Ankunftserklärung (Anlage 3) ausgestellt (siehe Unterlagen 1 und 2).

Die Antragsteller beantragen eine technische Familienzusammenführung in Anwendung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980, da sich das gesamte familiäre Umfeld der Antragsteller in Belgien befindet.

- *Die Tochter J.B. ist zudem in Belgien geboren und wird auch den Kindergarten in Eupen besuchen.*
- *Zudem hat die Tochter J.B. einen Großteil ihres Lebens in Belgien verbracht.*
- *Die Eltern der Antragstellerin, Herr K.M. sowie Frau H.K. sind in Eupen wohnhaft und verfügen über einen regularisierten Aufenthalt (siehe Unterlagen 13 und 14).*
- *Der Bruder der Antragstellerin, Herr A.K. ist ebenfalls in Belgien wohnhaft und verfügt über einen regularisierten Aufenthalt (Unterlage 12)*
- *Die Großmutter der Antragstellerin, sowie Onkel, Kusinen und Vettern sind ebenfalls in Belgien wohnhaft und verfügen über einen regularisierten Aufenthalt, bzw. sogar über die belgische Staatsbürgerschaft (siehe Unterlagen 7 bis 11).*

Durch die bestehenden familiären Bande in Belgien ist der Regularisierungsantrag ausreichend begründet.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

In Bosnien wurden die Antragsteller durch die in Belgien wohnhaften Familienmitglieder finanziell unterstützt. Dies geht aus den zahlreichen Zahlungsbelegen von WESTERN UNION (Unterlage 17) hervor.

Bis der Aufenthalt der Antragsteller regularisiert ist, und sie über eine Arbeitsgenehmigung verfügen können, werden sie weiterhin durch ihre Familienangehörigen unterstützt.

UNMÖGLICHKEIT IN IHR HEIMATLAND ZURÜCKZUKEHREN

Neben den oben angeführten Gründen ist ebenfalls darauf zu verweisen, dass sich die Heimatstadt der Antragsteller, die Muslime sind, in der Republica SRPSKA befindet, das Wohnhaus der

Antragsteller durch Serben besetzt wurde, und ein Zusammenleben der beiden Bevölkerungsgruppen nach wie vor nicht möglich ist."

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellenden Parteien berufen, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht haben, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

„Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit mehreren Jahren in Belgien leben, sie hier Verwandten haben, von ihren Verwandten finanziell unterstützt werden, eine Tochter haben die in Belgien geboren ist und in die Vorschule geht, unmöglich ins Herkunftsland zurückkehren können, die deutsche Sprache sprechen, und die Tatsache, dass Herr B. eine Arbeitsmöglichkeit hat, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Frau B. hat am 10.11.2000 in Belgien einen Asylantrag eingereicht, Herr B. am 16.01.2001. Diese Asylanträge wurden am 20.03.2001 abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, ihnen notifiziert am 22.03.2001. Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und hielten sich in Belgien lange Zeit illegal auf worauf sie zurück nach Bosnien gereist sind. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung. Herr B. ist am 03.08.2006 Belgien hereingekommen mit einem gültigen Schengenvisum. Frau B. und die Kinder sind am 24.07.2006 gefolgt. Die Antragsteller erhielten eine Ankunftserklärung gültig bis zum 23.08.2006 beziehungsweise 25.09.2006. Zur Zeit halten die Antragsteller sich also wieder illegal in Belgien auf. Die betroffene Personen hatten wissen müssen, dass sie für einen langen Aufenthalt in Belgien ein Visum Typ D brauchten. Sie haben es versäumt die notwendigen Dokumenten auf dem geeigneten Weg zu beantragen, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post im Herkunftsland oder in einem anderen zuständigen Land.

Ein illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung.

Die Integrationselemente können den Gegenstand bilden von einer eventuellen Untersuchung im Rahmen des Artikels 9 des Gesetzes vom 15.12.1980, abgeändert durch die Gesetze vom 15.09.2006 und 27.12.2006.

Die Anwesenheit von Verwandten in Belgien und die finanzielle Unterstützung durch ihre Familienangehörigen bilden ebensowenig einen außergewöhnlichen Umstand denn die Antragsteller erklären nicht wie diese Tatsachen eine eventuelle zeitweilige Rückkehr nach Bosnien verhindern würde.

Die Tatsache, dass ihr Kind hier in die Schule geht, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die Personen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch de Kindes braucht man keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Darüber hinaus findet der Schulbesuch im Rahmen eines illegalen Aufenthalts statt. Man kann auch bemerken, dass die Elter den Interessen des Kindes geschadet haben, indem sie einen derartigen Aufenthalt gewählt haben.

Die Antragsteller verweisen auch auf die Tatsache, dass sie Muslime sind, dass sich ihre Heimatstadt in der Republik Srpska befindet, dass ihr Wohnhaus durch Serben besetzt wurde, und dass ein Zusammenleben der beiden Bevölkerungsgruppen nicht möglich ist. Die Antragsteller beweisen jedoch

keine dieser Tatsachen. Diese bloße Behauptungen bilden also keinen außergewöhnlichen Umstand wodurch die betroffenen Personen den Antrag nicht im Herkunftsland einreichen könnten. Außerdem wird den Antragsteller nicht versucht besonders in die Heimatstadt zurückzukehren.

Nichts verhindert den betroffenen Personen sich dem Gesetz bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernen von Auslandern zu fügen, nämlich, den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis eintragen durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Den Antrag kann im Herkunftsland geschehen.“

In ihrer Darlegung des dritten Grundes führen die antragstellenden Parteien an, dass ihr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen darauf gestützt worden sei, dass sich das familiäre Umfeld der Familie in Belgien aufhält, und sie zitieren einen Teil ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, in dem angeführt wird, dass sie eine technische Familienzusammenführung beantragen. Sie behaupten, dass die bestehenden familiären Bände in Belgien nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, sodass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht pertinent sei.

Der Beauftragte des Ministers besagt im ersten angefochtenen Beschluss deutlich, dass die antragstellenden Parteien in Belgien Verwandten haben und von ihnen finanziell unterstützt werden, und dass sie eine Tochter haben, die in Belgien geboren ist und in die Schule geht, aber gibt an, dass diese Tatsachen an sich nicht außergewöhnlich sind und nicht rechtfertigen können, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht wird. Ferner wird ausgesagt, dass die Anwesenheit von Verwandten in Belgien und deren finanzielle Unterstützung keinen außergewöhnlichen Umstand bilden, denn die antragstellenden Parteien erklären nicht, wie diese Tatsachen eine eventuelle zeitweilige Rückkehr nach Bosnien verhindern würden. Die antragstellenden Parteien machen anhand der von ihnen angeführten Erörterung infolgedessen nicht plausibel, dass der erste angefochtene Beschluss diese Elemente nicht berücksichtigt hat.

Die antragstellenden Parteien machen also keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellenden Parteien mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Ministers nicht einverstanden sind, genügt jedoch nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Ministers hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu treffen. Die von den antragstellenden Parteien angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu dem ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Ministers, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Begründung handelt. Die antragstellenden Parteien machen nicht plausibel, dass gegen die materielle Begründungspflicht verstoßen wurde.

Der dritte Grund ist unbegründet.

3.4. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass diese Sache nur eine kurze Verhandlung erfordert hat. Es gibt daher Grund, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden. Der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, wird deshalb zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunundzwanzigsten April zweitausendneun verkündet von:

Frau Ch. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS.

Ch. BAMPS.